

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Wuppertal

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 12.12.2024, 11:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal A234, Eiland 2, 42103 Wuppertal**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Elberfeld, Blatt 33454,
BV lfd. Nr. 1**

113/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 244, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Ravensbergerstr. 62, Größe: 294 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss links gelegenen Wohnung nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichnet

**Wohnungsgrundbuch von Elberfeld, Blatt 33455,
BV lfd. Nr. 1**

88/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 244, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Ravensbergerstr. 62, Größe: 294 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss rechts gelegenen Wohnung nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nummer 2 bezeichnet

**Wohnungsgrundbuch von Elberfeld, Blatt 33456,
BV lfd. Nr. 1**

113/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 244, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Ravensbergerstr. 62, Größe: 294 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoss links gelegenen Wohnung nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nummer 3 bezeichnet

Wohnungsgrundbuch von Elberfeld, Blatt 33457,

BV lfd. Nr. 1

88/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 244, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Ravensbergerstr. 62, Größe: 294 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoss rechts gelegenen Wohnung nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nummer 4 bezeichnet

Wohnungsgrundbuch von Elberfeld, Blatt 33458,

BV lfd. Nr. 1

117/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 244, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Ravensbergerstr. 62, Größe: 294 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im 2. Obergeschoss links gelegenen Wohnung nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nummer 5 bezeichnet

Wohnungsgrundbuch von Elberfeld, Blatt 33459,

BV lfd. Nr. 1

91/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 244, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Ravensbergerstr. 62, Größe: 294 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im 2. Obergeschoss rechts gelegenen Wohnung nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nummer 6 bezeichnet

Wohnungsgrundbuch von Elberfeld, Blatt 33460,

BV lfd. Nr. 1

117/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 244, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Ravensbergerstr. 62, Größe: 294 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im 3. Obergeschoss links gelegenen Wohnung nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nummer 7 bezeichnet

Wohnungsgrundbuch von Elberfeld, Blatt 33461,

BV lfd. Nr. 1

91/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 244, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Ravensbergerstr. 62, Größe: 294 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 3. Obergeschoss rechts gelegenen Wohnung nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nummer 8 bezeichnet

Wohnungsgrundbuch von Elberfeld, Blatt 33462,

BV lfd. Nr. 1

72/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 244, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Ravensbergerstr. 62, Größe: 294 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss links gelgenen Wohnung nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nummer 9 bezeichne

Wohnungsgrundbuch von Elberfeld, Blatt 33463,

BV lfd. Nr. 1

110/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 244, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Ravensbergerstr. 63, Größe: 294 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss rechts gelegenen Wohnung nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nummer 10 bezeichnet

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

594.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Elberfeld Blatt 33455, lfd. Nr. 1 54.000,00 €
- Gemarkung Elberfeld Blatt 33456, lfd. Nr. 1 70.000,00 €
- Gemarkung Elberfeld Blatt 33457, lfd. Nr. 1 49.000,00 €
- Gemarkung Elberfeld Blatt 33458, lfd. Nr. 1 76.000,00 €
- Gemarkung Elberfeld Blatt 33459, lfd. Nr. 1 56.000,00 €
- Gemarkung Elberfeld Blatt 33460, lfd. Nr. 1 72.000,00 €
- Gemarkung Elberfeld Blatt 33461, lfd. Nr. 1 52.000,00 €

- Gemarkung Elberfeld Blatt 33462, lfd. Nr. 1 39.000,00 €
- Gemarkung Elberfeld Blatt 33463, lfd. Nr. 1 55.000,00 €
- Gemarkung Elberfeld Blatt 33454, lfd. Nr. 1 71.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.